

Stand: November 2019

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG des nachfolgenden MUSTERVERTRAGES

Der nachfolgende Mustervertrag enthält lediglich Empfehlungen für den Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem niedergelassenen Tierarzt und einer tiermedizinischen Fachangestellten. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; er muss individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Der Mustervertrag ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder einen Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des Mustervertrages haftet der / die jeweilige Anwender/-in.

Musterverträge sind rechtlich als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff BGB einzuordnen. Sie unterliegen damit einer strengen Inhaltskontrolle. Überraschende oder mehrdeutige Klauseln gehen zu Lasten des Verwenders. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor Regelungen im Mustervertrag

Muster-Arbeitsvertrag Tiermedizinische/r Fachangestellte/r

zwischen

.....
(im Folgenden Arbeitgeber/-in genannt)

und

.....
(im Folgenden Arbeitnehmer/in genannt)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses

1. Mit Wirkung vom tritt Frau/Herr als Angestellte/r in die Dienste des/der Arbeitgeber/-in.
- 2.* Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
oder: Das Arbeitsverhältnis ist befristet bis zum und endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf (*Anmerkung 1*).

.....
* bitte Nicht-Zutreffendes streichen!

Die Probezeit beträgt ... Monate. (*Anmerkung 2*)

oder: Im Hinblick auf die vorangegangene Ausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten in derselben Praxis wird eine Probezeit nicht vereinbart.

3. Für die Kündigung dieses Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 622 BGB). (*Anmerkung 3*)

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 2 Vergütung

1. Es wird ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von € vereinbart.

Der Gehaltsanspruch ist zum jeweiligen Monatsletzten fällig.

2. Die/Der Arbeitnehmer/-in hat Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung ihres/seines Gehalts.

§ 3 Aufgabenbereich

1. Der Tätigkeitsumfang des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin richtet sich nach dem gesetzlich geregelten Berufsbild „Tiermedizinische Fachangestellte“ und nach den individuellen Anforderungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin.

Die/Der Arbeitnehmer/in hat die ihr/ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie/Er ist verpflichtet, die Anordnungen des/der Arbeitgebers/-in und die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewissenhaft zu befolgen.

2. Die/Der Arbeitnehmer /-in ist besonders verpflichtet,
- alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Klientel geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten,
 - die Arbeitsmittel und die Praxiseinrichtung pfleglich zu behandeln, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgfältig damit umzugehen,
 - auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,
 - alle im Rahmen der Praxis wichtigen Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

3. Eine Nebentätigkeit des/der Arbeitnehmers/-in bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

§ 4 Arbeitszeit

- 1.* Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden (*Anmerkung 4*).
Arbeitstage sind Montag bis Freitag.

* bitte Nicht-Zutreffendes streichen!

oder: Arbeitstage sind Montag bis Samstag.

oder: Die Arbeitszeit wird so verteilt, dass in jeder Woche ein ganzer oder zwei halbe Werktag arbeitsfrei bleiben.

oder: Es wird eine Teilzeitarbeit von Stunden vereinbart.

Arbeitstage sind bis

Überstunden werden durch Freizeitausgleich (alternativ: finanziell) abgegolten.

Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich unter Berücksichtigung der Sprechstunden nach den Erfordernissen der Praxis.

Der/Die Arbeitgeber/-in ist verpflichtet, die Dauer der täglichen Arbeitszeit inklusive Beginn und Ende aufzuzeichnen. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

2. Persönliche Angelegenheiten hat die/der Arbeitnehmer/-in außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

§ 6 Arbeitsverhinderung

1. Die/der Arbeitnehmer/-in ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mitzuteilen. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit hat die/der Arbeitnehmer/-in spätestens am 3. Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen.
Bei einer über den in der AU-Bescheinigung angegebenen Zeitraum hinausgehenden Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer drei Tage seit Ablauf der vorangehenden Bescheinigung einzureichen.
2. Die/Der Arbeitnehmer/-in hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Urlaub

Die/Der Arbeitnehmer/-in hat einen jährlichen Urlaubsanspruch von 29 Arbeitstagen bei einer 5 - Tage-Woche bzw. 34 Werktagen bei einer 6- Tage-Woche. Der Urlaub wird unter Berücksichtigung der Belange der Praxis und der Wünsche der/des Arbeitnehmers/-in nach Möglichkeit zusammenhängend gewährt. (*Anmerkung 5*)

§ 8 Arbeitszeugnis

- (1) Der/die Arbeitnehmer/in hat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf die unverzügliche Aushändigung eines Arbeitszeugnisses.
- (2) Der/die Arbeitnehmer/-in ist berechtigt, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

§ 9 Tarifvertrag

Soweit Bestimmungen dieses Vertrages von den jeweils geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen für Tiermedizinische Fachangestellten (Gehaltstarifvertrag, Manteltarifvertrag) zum Nachteil der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers abweichen und zwischen den Vertragsparteien durch Zugehörigkeit zum Bundesverband der praktizierenden Tierärzte bzw. dem Verband medizinischer Fachberufe Tarifbindung besteht, gilt an Stelle dieser Vereinbarungen der Tarifvertrag.

§ 10 Hinweis zur Arbeitslosmeldung (befristete Arbeitsverhältnisse)

Zur Aufrechterhaltung möglicher Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist die/der Arbeitnehmer/-in verpflichtet, sich 3 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als 3 Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich und mit beiderseitiger Zustimmung getroffen werden.

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit diesem in Verbindung stehen, sind innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfallen.

Lehnt die andere Partei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von 3 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

Beide Parteien bestätigen, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Ort

Datum

Unterschrift
Arbeitnehmer/in

Unterschrift
Arbeitgeber/in

Anmerkungen

(Siehe auch Anmerkungen zum Muster-Arbeitsvertrag zwischen Praxisinhaber/in und Assistent/in in der tierärztlichen Praxis)

Anmerkung 1: Nach dem am 1.1.2001 in Kraft getretenen Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) bedarf die Befristung grundsätzlich eines sachlich rechtfertigenden Grundes (z.B. wegen nur vorübergehenden betrieblichen Bedarfs, zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers usw.). Bei Neueinstellungen ist gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG die Befristung auch ohne sachlichen Grund bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Innerhalb dieser Zeit ist die dreimalige Verlängerung des Arbeitsverhältnisses zulässig. Mithin können 4 befristete Arbeitsverträge von jeweils 6 Monaten geschlossen werden. Dabei muss die Verlängerung jeweils während der Laufzeit des früheren Vertrages geschlossen werden.

Anmerkung 2: Maximal 6 Monate

Anmerkung 3: Die Kündigungsfrist für ein Arbeitsverhältnis mit weniger als zweijähriger Dauer beträgt vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats, § 622 BGB. Hier können von den gesetzlichen Mindestbestimmungen längere Kündigungsfristen vereinbart werden.

Die Kündigungsfristen für eine vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin auszusprechende Kündigung betragen nach

zweijähriger Betriebszugehörigkeit	1 Monat zum Monatsende,
fünfjähriger Betriebszugehörigkeit	2 Monate zum Monatsende,
achtjähriger Betriebszugehörigkeit	3 Monate zum Monatsende,
zehnjähriger Betriebszugehörigkeit	4 Monate zum Monatsende,
zwölfjähriger Betriebszugehörigkeit	5 Monate zum Monatsende.
15-jähriger Betriebszugehörigkeit	6 Monate zum Monatsende
20-jähriger Betriebszugehörigkeit	7 Monate zum Monatsende

Zeiten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung 4: Die Arbeitszeit kann innerhalb der Grenzen des Arbeitszeitgesetzes grundsätzlich frei vereinbart werden.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche maximal 40 Stunden zulässig. Volljährige Tiermedizinische Fachangestellte dürfen bei Zugrundelegung einer 6-Tage-Woche (Montag bis Samstag) auch 48 Stunden pro Woche arbeiten. Die tarifliche Arbeitszeit für Tiermedizinische Fachangestellte beträgt nach gegenwärtiger manteltarifvertraglicher Regelung 40 Stunden pro Woche.

Anmerkung 5: Bitte beachten Sie, dass Sie den Arbeitnehmer auf den im laufenden Kalenderjahr verbleibenden Resturlaub hinweisen müssen.